

Kurztitel

Grundausbildungserl. f. Eingeteilte Justizwachebeamte usw.

Kundmachungsorgan

JABl. Nr. 21/1956 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 124/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

11.12.1965

Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

Text

§ 10. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungssenates kann jedoch solche Personen, die selbst die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen, als Zuhörer zulassen.